



Teilnahmebedingungen Soil Evolution 2026

1. Veranstaltet durch

Verein SoilEvolution 2026
c/O Swiss NO-TILL, Geschäftsstelle, Oberdorf 7, CH-2514 Ligerz
Telefon: 0041 79 744 79 82
E-Mail: mail@andreas-wyss.ch

2. Vertragsgrundlage

Der Schweizer VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ist Vertragspartner der Ausstellenden. Als Bestandteile des Vertrages gilt das Anmeldeformular zur Ausstellung und die Teilnahmebedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bedingungen der Ausstellenden sind als Vertragsbestandteile ausgeschlossen. Die Ausstellenden erkennen die Teilnahmebedingungen mit Abschicken des Anmeldeformulars rechtsverbindlich an. Die Weitergabe der Vertragsinhalte sowie ein Hinweis auf die Einhaltung des Vertrags an das Personal und dienstleistende Unternehmen sind verpflichtend. Sonstige wichtige Informationen und Bestimmungen, die den Ausstellenden zugehen sowie die Bestimmungen für Serviceleistungen, sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vertragsbestandteile kann der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 geeignete Maßnahmen ergreifen und die Ausstellenden fristlos von der Veranstaltung ausschließen.

3. Datenverarbeitung

Mit Übersendung des Anmeldeformulars an den VEREIN SOILEVOLUTION 2026 stimmen die Ausstellenden der Verarbeitung und Speicherung der erhobenen Daten im Rahmen der Soil Evolution zu. Die Daten werden, sofern notwendig, an Unterauftragnehmer*innen (u.a. Mitveranstalter, Werbeagenturen, Zelt-/Messebauer*innen) weitergegeben. Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 hat eine vertragliche Vereinbarung mit diesen Unterauftragnehmer*innen, in der sich diese dazu verpflichten, die Daten nicht an Dritte weiterzuleiten. Die Ausstellenden können die Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

4. Ort, Dauer, Öffnungszeiten

„Soil Evolution 2026“ findet vom 02. bis 05. Juni 2026 auf dem Festivalgelände auf dem Gurten in Bern, Schweiz statt. Öffnungszeiten für Ausstellende jeweils von 07.00 - 20.00 Uhr,

für Besucher*innen jeweils von 09.00 - 18.00 Uhr.
Am 02. und 03. Juni 2026 sind Abendveranstaltungen geplant.

5. Anmeldung für Ausstellende, Fristen

Das ausgefüllte Anmeldeformular für Ausstellende gilt als Antrag auf Zulassung. Die Ausstellenden geben damit bekannt, welche Art der Standfläche sie verbindlich buchen möchten. Es stehen begrenzt Ausstellungsflächen zur Verfügung.

Der Anmeldeschluss für Freiflächen und Standflächen ist der **01.11.2025**.

Anmeldungen, die nach dieser Frist eingehen, können nur berücksichtigt werden, wenn noch freie Flächen zur Verfügung stehen.

6. Zulassung, Vertragsabschluss

Die verbindliche Anmeldung erfolgt durch den Antrag auf Mitwirkung, welcher an den VEREIN SOILEVOLUTION 2026 zu übermitteln ist. Mit der Bestätigung der Veranstalterin kommt der Ausstellervertrag zustande. Ausstellende mit Freiflächen oder Standflächen erhalten ihre Standzuweisung bis zum 20. Mai 2026.

7. Ausstellungspreise, Standgrößen

Es gelten folgende Konditionen:

- **Freiflächen im Außenbereich** werden in Einheiten à 400 m² zu 1'500 CHF angeboten. Dies ist gleichzeitig die Mindestgröße. Zusätzliche Einheiten zu je 400 m² kosten 1'500 CHF. Die Maße der 400 m² Einheiten sind in der Regel 20×20m. Es dürfen maximal vier Freiflächen pro Aussteller gebucht werden.
- **Standflächen ohne Demonstrationsparzellen im Außenbereich** werden in 100 m² Einheiten zum Preis von 800 CHF pro m² angeboten. Die Maße der 100 m² Einheiten sind in der Regel 10×10 m. Es dürfen maximal drei Standflächen pro Aussteller gebucht werden.
- **Präsenz mit BeachFlag, Werbebanner etc.** Es besteht die Möglichkeit über vorabgenannte Optionen als Firma auf dem Ausstellergelände zu einem Preis von 250 CHF präsent zu sein.
- Die Anmeldegebühr beträgt 100 Schweizer Franken und wird allen Ausstellenden zusätzlich zur Standfläche berechnet.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. Mwst. Die Preise beinhalten keine Aufbauten.

Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 behält sich vor, die Lage und Maße der Standfläche zu verändern, sofern es die Sicherheitsbestimmungen oder behördliche Auflagen erfordern. Die Vergabe erfolgt nach Anmeldedatum.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind (sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben) innerhalb von 14 Tagen ohne Skonto zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer für die Veranstalterin in CHF zu begleichen. Ein Anspruch auf die zugeteilte Fläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung. Ein entsprechender Nachweis ist – bei Aufforderung durch den VEREIN SOILEVOLUTION 2026– durch den Ausstellenden zu erbringen.

Bei Zahlungsverzug wird ein Säumniszuschlag von 4 % der Rechnungssumme pro angefallenen Monat fällig. Sollte der Aussteller bis zum 20. Mai 2026 seine Ausstellergebühr nicht gezahlt haben, kann ihm der Veranstalter von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Die Forderung auf Zahlung der Standmiete bleibt gleichwohl bestehen.

9. Rücktritt, Stornierungsgebühren

Stornieren die Ausstellenden die Standfläche nach Vertragsabschluss, gelten folgende Stornierungsgebühren:

Flächen ohne Demonstrationsparzellen, Standfläche, Freifläche:

- 25% des vereinbarten Ausstellungspreises bei einer Stornierung bis 15.05.2026.
- ab dem 16.05.2026 fällt die Ausstellungsgebühr in voller Höhe an. Den Ausstellenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ersparte Aufwendungen hatte.

10. Ausstellungsflächen

Die Übersicht der Ausstellerflächen ist ab November 2025 verfügbar. Der Veranstalter stellt keinen Standbau bzw. Zelte zur Verfügung.

11. Ausstellerausweis

Der Aussteller erhält pro Standfläche, bei 400m² drei, bei 100 m² eine Freikarte. Diese können zum Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung genutzt werden.

Weitere Tickets sind unter <https://soilevolution.com/> erhältlich.

12. Auf- und Abbau

Aufbauarbeiten auf den Standflächen im Außenbereich und im Zelt können ab dem 01.06.2026 durchgeführt werden.

Der Abbau darf muss 05.06.2024 erfolgen, Fahrzeuge dürfen das Gelände erst ab 08.00 Uhr befahren.

13. Anlieferungen

Bei Anlieferungen verweisen wir auf das offizielle Dokument des Gurtenfestivals, welches wir zur Verfügung stellen.

Eine Anlieferung von Prospektmaterial o.ä. ist erst ab dem 20.05.2026 möglich. Diese Anlieferung muss der Veranstaltungsleitung gemeldet werden, da nur sehr begrenzt Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen und diese nicht garantiert werden können. Sofern keine Vertreter*in der Ausstellenden vor Ort sind, darf die Veranstaltungsleitung die Ware entgegennehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, diese auf Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Richtigkeit zu prüfen. Sie haftet nicht für angelieferte oder gelagerte Gegenstände.

14. Ausstattung der Standfläche

Die Ausstellenden sind verpflichtet, im Anmeldeformular alle Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungsangebote vollständig aufzuführen. Andere Angebote oder Produkte als die gemeldeten dürfen nicht ausgestellt werden. Stellen die Ausstellenden auf der Veranstaltung Dinge aus, die nicht angemeldet wurden, ist der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 berechtigt, diese zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende einzubehalten.

Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 stellt Stromanschlüsse zur Verfügung. Dieser Stromanschluss muss über das Anmeldeformular separat bestellt werden. Diese Formulare/Bestellungen ist bis zum **01.05.2026** an den VEREIN SOILEVOLUTION 2026 zu übermitteln bzw. im Anmeldeformular anzugeben.

Für Verluste und Schäden, die durch Störungen in der Zuführung von Strom entstehen, haftet die Veranstalterin nicht.

15. Abgabe von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur in berechtigten Gastronomieanbietern erlaubt.

16. Freifläche mit Demonstrationsparzellen

Aufgrund der Örtlichkeiten (Gurten) können bei Soilevolution 2026 keine Demonstrationsflächen angelegt werden.

17. Direktsaatmaschinenvorführung

In Abklärung mit dem Landwirtschaftsbetrieb auf dem Gurten. Informationen folgen separat.

18. Abfallentsorgung, Reinigung

Die Ausstellenden werden angehalten, möglichst wenig Abfall zu produzieren, wiederverwendbare und umweltverträgliche Materialien einzusetzen.

Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 hält nur die allgemeinen Flächen und Wege sauber. Für die Reinigung der Standfläche und Entsorgung von Abfällen sind die Ausstellenden selbst verantwortlich. Auf dem Gelände befinden sich an zentraler Stelle Entsorgungsmöglichkeiten.

19. Sicherheit

Die Ausstellenden sind verpflichtet, Schutzvorrichtungen an Exponaten anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Rettungswege müssen während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung freigehalten werden. Den Anordnungen des VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ist unbedingt Folge zu leisten. Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ist berechtigt, Gegenstände, Maschinen und Geräte, die die Sicherheit gefährden, von der Standfläche zu entfernen.

Das praktische Einsatz von Maschinen und Geräten ist aus Sicherheitsgründen nur im Rahmen der geplanten Feldvorführung gestattet.

20. Hausordnung

- Das Ausstellungsgelände darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte zu den angegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Gelände betreten. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Aufstellen und Verteilen von Werbemitteln außerhalb der eigenen Standfläche ist untersagt.
- Der Direktverkauf von Produkten ist generell untersagt.
- Das unbefugte Benutzen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt. Jeder, der die Veranstaltung und deren Abläufe stört, kann von dem VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ausgeschlossen werden.
- Bild- und Tonaufnahmen von fremden Ausstellungsständen oder Exponaten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Ausstellenden. Produktionen, die zu kommerziellen Zwecken erstellt werden, müssen vorab bei dem VEREIN SOILEVOLUTION 2026 beantragt und genehmigt werden.
- Bei Verstößen gegen die Hausordnung behalten sich die Ausstellenden das Recht vor, Personen vom Gelände zu verweisen bzw. von der Veranstaltung auszuschließen.
- Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.

21. Höhere Gewalt

Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen, wie Pandemien und Epidemien zu verlegen, zu kürzen, ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen, ohne dass die Ausstellenden berechtigt sind, ihre Anmeldung zurückzuziehen oder Ersatzansprüche zu stellen. Der Veranstalter behält sich vor 10% der Kosten für die Freiflächen- bzw. Standflächenmieten einzubehalten. Schadenersatzansprüche der Ausstellenden sind ausgeschlossen.

22. Vorbehalte, Ansprüche, Ausschlussfrist, Schriftform

Alle Wünsche der Ausstellenden stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, örtlich, räumlich oder zeitlich zu verändern. Sollten zwingende Umstände es erfordern, ist der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 berechtigt, Standflächen zu verlegen oder in den Abmessungen zu verändern. Die Ausstellenden haben dadurch nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten oder daraus sonstige Ansprüche abzuleiten.

Vereinbarungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

23. Haftung, Versicherung

Der VEREIN SOILEVOLUTION 2026 haftet nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Im Übrigen ist die Haftung des VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ausgeschlossen.

Die Ausstellenden haften für Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, Beauftragten oder durch Ausstellungsgegenstände entstehen. Eine allgemeine Bewachung des Geländes durch den VEREIN SOILEVOLUTION 2026 wird sichergestellt. Die Bewachung von Standflächen und Exponaten obliegt den Ausstellenden.

24. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bern. Dem VEREIN SOILEVOLUTION 2026 ist jedoch vorbehalten, Ansprüche bei dem Gericht geltend zu machen, an dem die Ausstellenden ihren Sitz haben.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung andere Bestimmungen zu vereinbaren, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Änderungen, Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Bern. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat. Es gilt das Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bern, 30.07.2025

- VEREIN SOILEVOLUTION 2026